

# Neugestaltung der Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen (Anzeigeverfahren SGB IX)



## Impressum

<b>Produktlinie/Reihe:</b>	Grundlagen: Methodenbericht
<b>Titel:</b>	Neugestaltung der Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen (Anzeigeverfahren SGB IX)
<b>Veröffentlichung:</b>	März 2023
<b>Herausgeberin:</b>	Bundesagentur für Arbeit Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung
<b>Autoren:</b>	Sylvie Böhme, Agnes Dundler
<b>Rückfragen an:</b>	Zentraler Statistik-Service Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg
<b>E-Mail:</b>	<a href="mailto:Zentraler-Statistik-Service@arbeitsagentur.de">Zentraler-Statistik-Service@arbeitsagentur.de</a>
<b>Telefon:</b>	0911 179-3632
<b>Fax:</b>	0911 179-1131
<b>Internet:</b>	<a href="http://statistik.arbeitsagentur.de">http://statistik.arbeitsagentur.de</a>
<b>Zitierhinweis:</b>	Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundlagen: Methodenbericht – Neugestaltung der Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen (Anzeigeverfahren SGB IX), Nürnberg, März 2023
<b>Nutzungsbedingungen:</b>	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen.

Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.

Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

## Inhaltsverzeichnis

1	Kurzfassung .....	5
2	Einleitung .....	6
3	Gesetzliche Regelungen zur Beschäftigungspflicht .....	6
4	Hintergründe für die Neugestaltung .....	8
5	Inhalte der Neugestaltung .....	11
5.1	Geänderte Darstellung der Ist-Quote .....	11
5.2	Neue Darstellung zur Erfüllung der Beschäftigungspflicht .....	13
5.3	Pflichtarbeitsplätze Soll und besetzte Arbeitsplätze über dem Soll .....	16
5.4	Weitere Änderungen .....	18
5.4.1	Klassifikation der Arbeitgeber anhand der Anzahl der zu zählenden Arbeitsplätze .....	18
5.4.2	Detailliertere Darstellung der schwerbehinderten Menschen in Beschäftigung .....	18
5.4.3	Zeitreihen .....	23
5.4.4	Verzicht auf die Darstellung der Staffelsätze und Ausgleichsabgabe .....	28
6	Fazit .....	29

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Verlauf der Ist-Quote für Arbeitgeber mit weniger als 60 zu zählenden Arbeitsplätzen nach erfüllter Mindestanforderung der Beschäftigungspflicht .....	9
Abbildung 2:	Arbeitgeber nach zu zählenden Arbeitsplätzen .....	10
Abbildung 3:	Ist-Quote nach Größenklassen der Arbeitgeber .....	12
Abbildung 4:	Erfüllungsquote nach Größenklassen der Arbeitgeber .....	13
Abbildung 5:	Arbeitgeber nach Erfüllung der Beschäftigungspflicht .....	14
Abbildung 6:	Arbeitgeber nach Größenklassen und Erfüllung der Beschäftigungspflicht .....	15
Abbildung 7:	Pflichtarbeitsplätze Soll, besetzt und unbesetzt sowie besetzte Arbeitsplätze über dem Soll .....	16
Abbildung 8:	Arbeitgeber mit erfüllter Beschäftigungspflicht nach besetzten Arbeitsplätzen über dem Soll .....	17
Abbildung 9:	Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung nach Alter (in Tausend) .....	21
Abbildung 10:	Anzahl der beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber (in Tausend) .....	23
Abbildung 11:	Arbeitgeber nach Erfüllung der Beschäftigungspflicht (in Prozent) .....	24
Abbildung 12:	Ist-Quote der Arbeitgeber mit 60 und mehr zu zählenden Arbeitsplätzen .....	24
Abbildung 13:	Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (in Tausend) .....	25
Abbildung 14:	Gleichgestellte behinderte Menschen in Beschäftigung (in Tausend) .....	26
Abbildung 15:	Schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen in Ausbildung .....	26
Abbildung 16:	Sonstige anrechnungsfähige Personen .....	27

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung nach Personengruppen und Geschlecht.....	20
Tabelle 2: Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung nach Geschlecht und Alter .....	20
Tabelle 3: Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung nach Personengruppen und Anrechnung .....	22

## 1 Kurzfassung

Am 17. April 2023 wird die Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen nach dem Anzeigeverfahren SGB IX für das Anzeigeverfahren 2021 in neuer Form dargestellt. Die zugrundeliegenden Daten bleiben unverändert.

Die Neugestaltung der Publikation „Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen (Anzeigeverfahren SGB IX)“ zielt auf eine präzise und transparente Darstellung der Erfüllung der Beschäftigungspflicht für Arbeitgeber mit 20 und mehr Arbeitsplätzen ab. Darüber hinaus werden die schwerbehinderten<sup>1</sup> Menschen, die bei diesen Arbeitgebern beschäftigt sind, detaillierter dargestellt.

Die Ist-Quote stellt den Anteil der mit schwerbehinderten Menschen besetzten Arbeitsplätzen an allen zu zählenden Arbeitsplätzen dar. Bisher galt sie als zentrale Größe zur Beurteilung, in welchem Maß die Arbeitgeber ihre Beschäftigungspflicht schwerbehinderter Menschen erfüllen. Die Ist-Quote bildet aber die unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen zur Beschäftigungspflicht schwerbehinderter Menschen (absolut / relativ) nicht ab:

- Arbeitgeber mit 20 bis unter 40 zu zählenden Arbeitsplätzen: 1 Arbeitsplatz zu besetzen,
- Arbeitgeber mit 40 bis unter 60 zu zählenden Arbeitsplätzen: 2 Arbeitsplätze zu besetzen,
- Arbeitgeber mit 60 und mehr zu zählenden Arbeitsplätzen: i. d. R. 5 Prozent<sup>2</sup> der Arbeitsplätze zu besetzen.

Zukünftig wird die Ist-Quote deshalb nur noch für Arbeitgeber mit 60 und mehr zu zählenden Arbeitsplätzen dargestellt.

Für präzise Aussagen zur Erfüllung der Beschäftigungspflicht für alle Arbeitgeber wird die „Erfüllungsquote“ eingeführt. Sie stellt den Anteil der Arbeitgeber dar, die ihre Beschäftigungspflicht vollständig erfüllt haben, gemessen an allen beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern.

Im Sinne einer möglichst umfassenden Transparenz zur Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen bei Arbeitgebern mit 20 und mehr Arbeitsplätzen wird in der neu gestalteten Publikation dargestellt, inwieweit Arbeitgeber

- die Beschäftigungspflicht vollständig erfüllen (Erfüllungsquote),
- die Beschäftigungspflicht teilweise erfüllen oder
- keinen Pflichtarbeitsplatz besetzt haben.

Eine zusätzliche Darstellung der Ergebnisse als Zeitreihe der letzten 10 Jahre ermöglicht, die Entwicklung anhand der neuen Darstellungsform zu beurteilen.

---

<sup>1</sup> Vereinfachend wird in diesem Methodenbericht die Bezeichnung „schwerbehinderte Menschen“ verwendet, umfasst sind gleichwohl alle anrechnungsfähigen Personen.

<sup>2</sup> Abweichend davon haben öffentliche Arbeitgeber des Bundes nach § 154 Abs. 2 Nummer 1 und 4 SGB IX, die am 31. Oktober 1999 auf mindestens 6 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen beschäftigt hatten, nach § 241 Abs. 1 SGB IX auch weiterhin auf 6 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.

## 2 Einleitung

Arbeitgeber mit 20 und mehr zu zählenden Arbeitsplätzen sind gesetzlich verpflichtet, schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen und darüber eine Anzeige bei der zuständigen Agentur für Arbeit abzugeben. Diese Anzeigen der Arbeitgeber bilden die Grundlage für die Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen nach dem Anzeigeverfahren im SGB IX. Mehr zum Verfahren der Datenerhebung sowie zur Methodik und Qualität der statistischen Daten kann dem [Qualitätsbericht – Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen](#)<sup>3</sup> entnommen werden. Die Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen ist eine wesentliche Informationsquelle für Politik, Interessensverbände und Öffentlichkeit hinsichtlich der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsmarkt. Der vorliegende Methodenbericht informiert über die Neugestaltung der [Publikation zur Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen nach dem Anzeigeverfahren SGB IX](#)<sup>4</sup> ab der nächsten Veröffentlichung im April 2023. Im Fokus der Neugestaltung steht eine präzise und transparente Darstellung der beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber mit 20 und mehr zu zählenden Arbeitsplätzen und die Erfüllung der jeweils für sie geltenden gesetzlichen Beschäftigungspflicht.

## 3 Gesetzliche Regelungen zur Beschäftigungspflicht

Für Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen besteht nach § 154 SGB IX die Pflicht, schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Im Anzeigeverfahren werden neben schwerbehinderten Menschen auch ihnen nach § 2 Abs. 3 SGB IX gleichgestellte behinderte Menschen und sonstige anrechnungsfähige Personen<sup>5</sup> berücksichtigt. Vereinfachend wird in diesem Methodenbericht die Bezeichnung „schwerbehinderte Menschen“ verwendet, umfasst sind gleichwohl alle anrechnungsfähigen Personen.

§ 154 Abs. 1 SGB IX legt fest, dass

- Arbeitgeber mit 20 bis unter 40 Arbeitsplätzen einen schwerbehinderten Menschen und
- Arbeitgeber mit 40 bis unter 60 Arbeitsplätzen zwei schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen haben.
- Arbeitgeber mit 60 und mehr Arbeitsplätzen haben mindestens 5 Prozent der Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen. Abweichend davon haben öffentliche Arbeitgeber des Bundes<sup>6</sup>, die am 31. Oktober 1999 auf mindestens 6 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen beschäftigt hatten, nach § 241 Abs. 1 SGB IX auch weiterhin auf 6 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.

---

<sup>3</sup> [statistik.arbeitsagentur.de](http://statistik.arbeitsagentur.de) > [Grundlagen](#) > [Methodik und Qualität](#) > [Qualitätsberichte](#) > [Beschäftigung](#)

<sup>4</sup> [statistik.arbeitsagentur.de](http://statistik.arbeitsagentur.de) > [Statistiken](#) > [Fachstatistiken](#) > [Beschäftigung](#) > [Produkte](#) > [Alle Produkte](#) > [Beschäftigung schwerbehinderter Menschen](#)

<sup>5</sup> Zu den sonstigen anrechnungsfähigen Personen gehören per Gesetz Menschen mit einem Bergmannsversorgungsschein (§ 158 Absatz 5 SGB IX) und schwerbehinderte Arbeitgeber (§ 158 Absatz 4 SGB IX).

<sup>6</sup> Nach § 154 Abs. 2 Nummer 1 und 4 SGB IX

Diese Regelungen beziehen sich nicht auf alle Arbeitsplätze eines Arbeitgebers, sondern sind auf die zu zählenden Arbeitsplätze eingeschränkt. Die gesetzlichen Regelungen in § 156 und 157 SGB IX legen fest, welche Stellen nicht als zu zählende Arbeitsplätze zu berücksichtigen sind. Unter anderem sind das Stellen, auf denen Auszubildende oder Rechts- bzw. Studienreferendarinnen und -referendare beschäftigt werden, Stellen von Beschäftigten mit einer Wochenarbeitszeit von weniger als 18 Stunden und Stellen, die nur auf die Dauer von höchstens acht Wochen begrenzt sind. Auf Grundlage der zu zählenden Arbeitsplätze eines Arbeitgebers lassen sich die Pflichtarbeitsplätze als Soll-Größe festlegen bzw. berechnen, die der Arbeitgeber mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen hat.

Beschäftigt ein Arbeitgeber einen schwerbehinderten Menschen, so gilt in der Regel ein Pflichtarbeitsplatz als besetzt. Dies gilt ungeachtet der Arbeitszeit, die der schwerbehinderte Mensch tätig ist. Stößt die Teilhabe am Arbeitsleben für einen schwerbehinderten Menschen auf besondere Schwierigkeiten, kann dessen Beschäftigung auch auf bis zu drei Pflichtarbeitsplätze<sup>7</sup> angerechnet werden. Bildet ein Arbeitgeber einen schwerbehinderten Menschen beruflich aus, so werden hierfür zwei Pflichtarbeitsplätze angerechnet.

Nach § 163 Abs. 2 SGB IX haben beschäftigungspflichtige Arbeitgeber der zuständigen Agentur für Arbeit jährlich eine Anzeige über die Daten zu erstatten, die zur Berechnung des Umfangs der Beschäftigungspflicht und zur Überwachung ihrer Erfüllung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere die Anzahl ihrer Arbeitsplätze und der mit schwerbehinderten Menschen besetzten Arbeitsplätze. Wird die gesetzliche Beschäftigungspflicht nicht erfüllt, so hat der Arbeitgeber dem zuständigen Integrationsamt zugleich mit der Erstattung der Anzeige eine Ausgleichsabgabe zu zahlen. Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist gemäß § 160 Abs. 2 SGB IX gestaffelt. Haben Arbeitgeber Aufträge an Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) vergeben, können 50 Prozent des auf die Arbeitsleistung der Werkstatt entfallenden Rechnungsbetrages solcher Aufträge auf die Ausgleichsabgabe angerechnet werden.

---

<sup>7</sup> Bis 1986 war eine Mehrfachanrechnung auf mehr als drei Pflichtarbeitsplätze möglich. Die Bescheide über die Anrechnung eines schwerbehinderten Menschen auf mehr als drei Pflichtarbeitsplätze gelten fort (§ 159 Abs. 3 SGB IX).



## 4 Hintergründe für die Neugestaltung

Die [Publikation zur Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen nach dem Anzeigeverfahren im SGB IX<sup>8</sup>](#) wird jährlich aktualisiert. Die beschriebene Neugestaltung bezieht sich auf die nächste Veröffentlichung zum 17.04.2023. Die bekannten Größen, wie die Zahl der beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber, die Anzahl der Arbeitsplätze, der zu zählenden Arbeitsplätze, der besetzten und unbesetzten Pflichtarbeitsplätze sowie die Soll-Größe der Pflichtarbeitsplätze werden weiterhin dargestellt. Letztere zeigt an, wie viele Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen mindestens zu besetzen sind, während die Größen „besetzt“ und „unbesetzt“<sup>9</sup> Auskunft darüber geben, in welchem Umfang sie tatsächlich besetzt wurden oder nicht.

Bislang stellt die Ist-Quote eine zentrale Größe dar. Die Ist-Quote gibt den Anteil der mit schwerbehinderten Menschen besetzten Arbeitsplätze gemessen an allen zu zählenden Arbeitsplätzen an. Häufig wird die Ist-Quote herangezogen, um Aussagen zur Erfüllung der Beschäftigungspflicht zu treffen. Durch die Berechnung und Darstellung der Ist-Quote für alle Arbeitgeber wird allerdings suggeriert, dass der Zielwert von 5 Prozent zum Erfüllen der Beschäftigungspflicht für alle Arbeitgeber gleichermaßen gilt. Für kleinere Arbeitgeber mit weniger als 60 zu zählenden Arbeitsplätzen ist die Beschäftigungspflicht schwerbehinderter Menschen aber nicht relativ festgelegt, sondern absolut:

- Arbeitgeber mit 20 bis unter 40 zu zählenden Arbeitsplätzen müssen einen schwerbehinderten Menschen beschäftigen.
- Arbeitgeber mit 40 bis unter 60 zu zählenden Arbeitsplätzen müssen zwei schwerbehinderte Menschen beschäftigen.
- Arbeitgeber mit 60 und mehr zu zählenden Arbeitsplätzen haben i. d. R. 5 Prozent<sup>10</sup> ihrer zu zählenden Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen.

Demnach ist nur für Arbeitgeber mit 60 und mehr zu zählenden Arbeitsplätzen die Beschäftigungspflicht gesetzlich als Quote definiert. Betrachtet man für kleinere Arbeitgeber mit weniger als 60 zu zählenden Arbeitsplätzen den Zusammenhang zwischen erfüllter Beschäftigungspflicht und Ist-Quote, wird deutlich, dass die Ist-Quote für diese Arbeitgeber nicht geeignet ist, um einzuschätzen, ob die Beschäftigungspflicht erfüllt ist.

Ein Arbeitgeber mit 20 zu zählenden Arbeitsplätzen hat einen schwerbehinderten Menschen zu beschäftigen. Wenn er dem nachkommt, ergibt sich rechnerisch eine Ist-Quote von 5 Prozent.

Ein Arbeitgeber mit 39 zu zählenden Arbeitsplätzen hat ebenfalls einen schwerbehinderten Menschen zu beschäftigen. Wenn er dem nachkommt, ergibt sich allerdings eine Ist-Quote von 2,6 Prozent. Es wird

---

<sup>8</sup> [statistik.arbeitsagentur.de](http://statistik.arbeitsagentur.de) > [Statistiken](#) > [Fachstatistiken](#) > [Beschäftigung](#) > [Produkte](#) > [Alle Produkte](#) > [Beschäftigung schwerbehinderter Menschen](#)

<sup>9</sup> „Unbesetzt“ ist im Sinne des Anzeigeverfahrens SGB IX als „nicht mit einem schwerbehinderten Menschen besetzt“ zu verstehen. Es bedeutet nicht, dass eine Stelle tatsächlich gar nicht besetzt ist.

<sup>10</sup> Abweichend haben öffentliche Arbeitgeber des Bundes nach § 154 Abs. 2 Nummer 1 und 4 SGB IX, die am 31. Oktober 1999 auf mindestens 6 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen beschäftigt hatten, nach § 241 Abs. 1 SGB IX auch weiterhin auf 6 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.



deutlich, dass für diesen Arbeitgeber die erfüllte Beschäftigungspflicht mit einer wesentlich kleineren Ist-Quote einhergeht. Derselbe Sachverhalt zeigt sich für Arbeitgeber mit 40 bis unter 60 zu zählenden Arbeitsplätzen. Ein Arbeitgeber mit 59 zu zählenden Arbeitsplätzen hat zwei schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Wenn er dem nachkommt, ergibt sich rechnerisch eine Ist-Quote von 3,4 Prozent (Abbildung 1). Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass dieser Effekt die Ist-Quote aller beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber ebenso beeinflusst.

**Verlauf der Ist-Quote für Arbeitgeber mit weniger als 60 zu zählenden Arbeitsplätzen nach erfüllter Mindestanforderung der Beschäftigungspflicht**

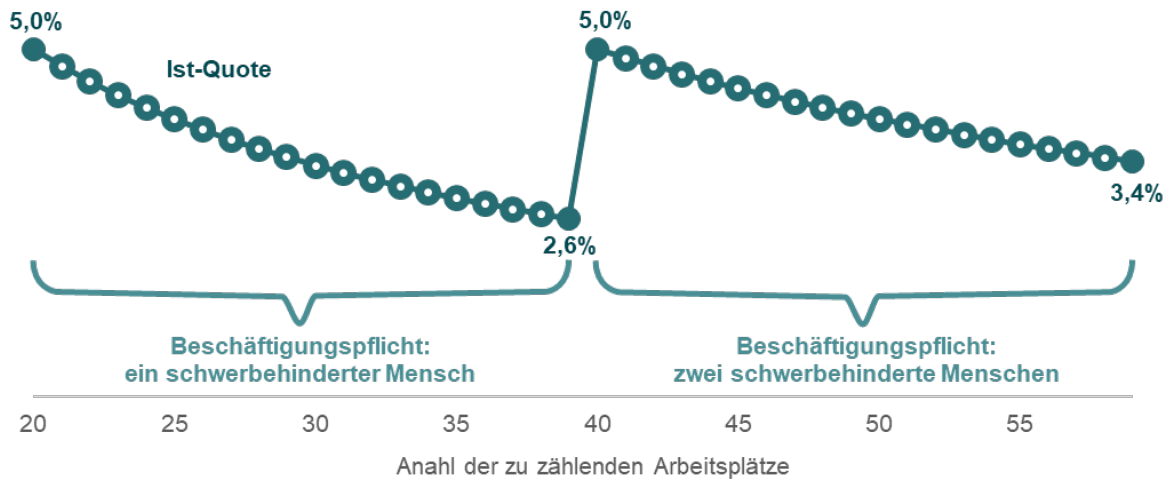


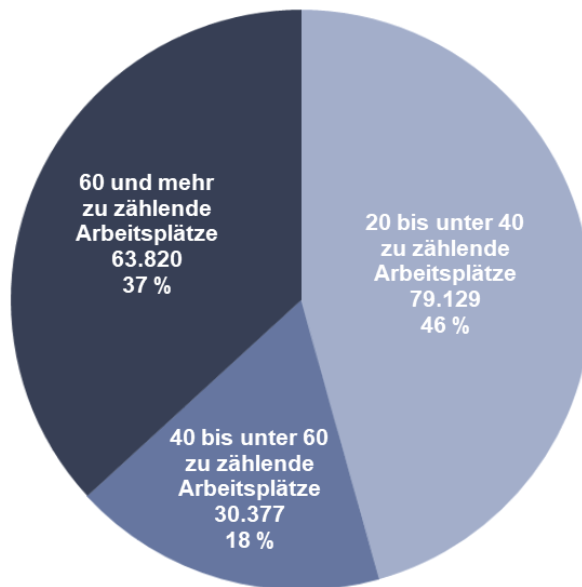
Abbildung 1: Verlauf der Ist-Quote für Arbeitgeber mit weniger als 60 zu zählenden Arbeitsplätzen nach erfüllter Mindestanforderung der Beschäftigungspflicht

Wie in Abbildung 2 für das Anzeigjahr 2020 zu sehen ist, haben knapp zwei Drittel der Arbeitgeber weniger als 60 zu zählende Arbeitsplätze. Der beschriebene Effekt hat somit erheblichen Einfluss auf die Ist-Quote aller beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber.

---

#### Arbeitgeber nach zu zählenden Arbeitsplätzen

Deutschland  
Anzeigjahr 2020



---

Abbildung 2: Arbeitgeber nach zu zählenden Arbeitsplätzen

Fazit: Knapp zwei Drittel aller Arbeitgeber haben weniger als 60 zu zählende Arbeitsplätze. Für sie ist die Beschäftigungspflicht gesetzlich nicht als Zielquote geregelt, sondern als absolute Zahl. Dadurch kann für Arbeitgeber mit weniger als 60 zu zählenden Arbeitsplätzen die Beschäftigungspflicht erfüllt sein, auch wenn die Ist-Quote weniger als 5 Prozent beträgt. Die Ist-Quote lässt damit für diese Arbeitgeber keinen Rückschluss zu, ob die Beschäftigungspflicht erfüllt ist oder nicht.

Mit der Neugestaltung der Publikation zur Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen soll für alle Größenklassen von Arbeitgebern präzise und verständlich dargestellt werden, ob die Beschäftigungspflicht erfüllt ist und welche Informationen dieser Aussage zugrunde liegen. Die größere Transparenz trägt dazu bei, die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben besser zu beurteilen.

## 5 Inhalte der Neugestaltung

### 5.1 Geänderte Darstellung der Ist-Quote

Die Ist-Quote wird gebildet aus dem Anteil aller mit schwerbehinderten Menschen besetzten Arbeitsplätzen an den zu zählenden Arbeitsplätzen. Sie wird künftig nur noch für Arbeitgeber mit 60 und mehr zu zählenden Arbeitsplätzen ausgewiesen.

$$\text{Ist-Quote} = \frac{\text{besetzte Pflichtarbeitsplätze} + \text{besetzte Arbeitsplätze über dem Soll}}{\text{zu zählende Arbeitsplätze}} \times 100$$

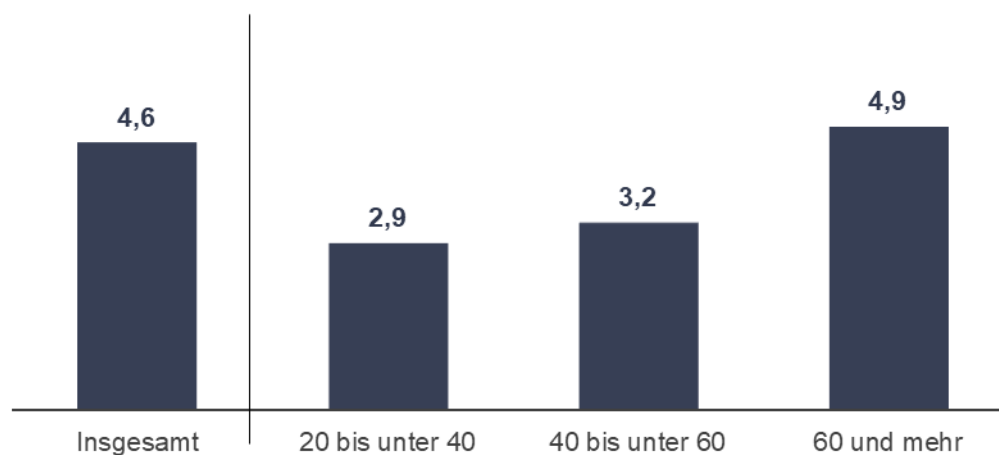
Die Berechnungsvorschrift der Ist-Quote zielt darauf ab, den Erfüllungsgrad der im SGB IX gesetzlich normierten Beschäftigungspflicht abzubilden. Im Zähler werden die anrechenbar besetzten Pflichtarbeitsplätze und Arbeitsplätze über dem Soll herangezogen. Hier findet auch die Regelung nach § 159 SGB IX Berücksichtigung, dass ein schwerbehinderter Mensch in Beschäftigung bzw. in Ausbildung unter bestimmten Umständen auf mehrere Arbeitsplätze angerechnet werden kann. Im Nenner wird auf die Anzahl der zu zählenden Arbeitsplätze eingegrenzt, die sich aus den gesetzlichen Regelungen nach den §§ 156 und 157 SGB IX ergibt (beschrieben in Kapitel 3).

Gesetzlich ist in § 154 SGB IX geregelt, dass Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich 60 und mehr zu zählenden Arbeitsplätzen ihre Beschäftigungspflicht erfüllen, wenn sie mindestens 5 Prozent der zu zählenden Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen besetzen. Die Ist-Quote kann daher für Arbeitgeber mit 60 und mehr zu zählenden Arbeitsplätzen genutzt werden, um einzuschätzen, ob und in welchem Maß die Arbeitgeber die Beschäftigungspflicht erfüllen.

Wie bereits in Kapitel 4 erläutert, ist für Arbeitgeber mit mindestens 20 und weniger als 60 zu zählenden Arbeitsplätzen die Beschäftigungspflicht hingegen nicht als Zielquote definiert. Die bisherige Darstellung der Ist-Quote für alle Arbeitgeber wie in Abbildung 3 lässt aber vermuten, dass für alle Arbeitgeber eine Zielquote von 5 Prozent zu erreichen sei, um die Beschäftigungspflicht zu erfüllen. Allerdings ergibt sich für Arbeitgeber mit weniger als 60 zu zählenden Arbeitsplätzen meist eine Ist-Quote von unter 5 Prozent, auch wenn die Beschäftigungspflicht erfüllt ist. Der Effekt wirkt sich auch auf die Ist-Quote für die Gesamtheit aller Arbeitgeber mit 20 und mehr zu zählenden Arbeitsplätzen aus.

### Ist-Quote nach Größenklassen der Arbeitgeber

Deutschland  
Anzeigjahr 2020



---

Abbildung 3: Ist-Quote nach Größenklassen der Arbeitgeber

Aufgrund dieser Ungenauigkeit und der damit verbundenen Interpretationsschwierigkeiten bei kleinen Arbeitgebern wird die Ist-Quote daher künftig nur noch für Arbeitgeber mit 60 und mehr zu zählenden Arbeitsplätzen ausgewiesen.

## 5.2 Neue Darstellung zur Erfüllung der Beschäftigungspflicht

Arbeitgeber mit mindestens 20 zu zählenden Arbeitsplätzen gelten als beschäftigungspflichtig. Das heißt, sie müssen eine gesetzlich vorgegebene Anzahl von Arbeitsplätzen mit schwerbehinderten Menschen besetzen. Diese zu besetzenden Arbeitsplätze werden als Pflichtarbeitsplätze bezeichnet (Kapitel 3). Hat ein Arbeitgeber alle Pflichtarbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen besetzt, so ist die Beschäftigungspflicht für diesen Arbeitgeber vollständig erfüllt.

Zukünftig lässt sich mit Hilfe der Erfüllungsquote der Anteil der Arbeitgeber darstellen, die ihre Beschäftigungspflicht erfüllt haben. Im Gegensatz zur Ist-Quote lässt sich mit der Erfüllungsquote unabhängig von der Größe der Arbeitgeber beurteilen, ob die Beschäftigungspflicht erfüllt wurde. Die Erfüllungsquote stellt den Anteil der Arbeitgeber dar, die ihre jeweilige Beschäftigungspflicht erfüllt haben, gemessen an allen beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern.

$$\text{Erfüllungsquote} = \frac{\text{Anzahl Arbeitgeber mit erfüllter Beschäftigungspflicht}}{\text{Anzahl aller beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber}} \times 100$$

Die Erfüllungsquote macht über alle beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber hinweg die Erfüllung der Beschäftigungspflicht transparent. Sie kann für Vergleiche zwischen den Arbeitgebern herangezogen werden, da sie für Arbeitgeber jeder Größenklasse gleichermaßen aussagekräftig ist (Abbildung 4).

**Erfüllungsquote nach Größenklassen der Arbeitgeber**  
 Deutschland  
 Anzeigjahr 2020

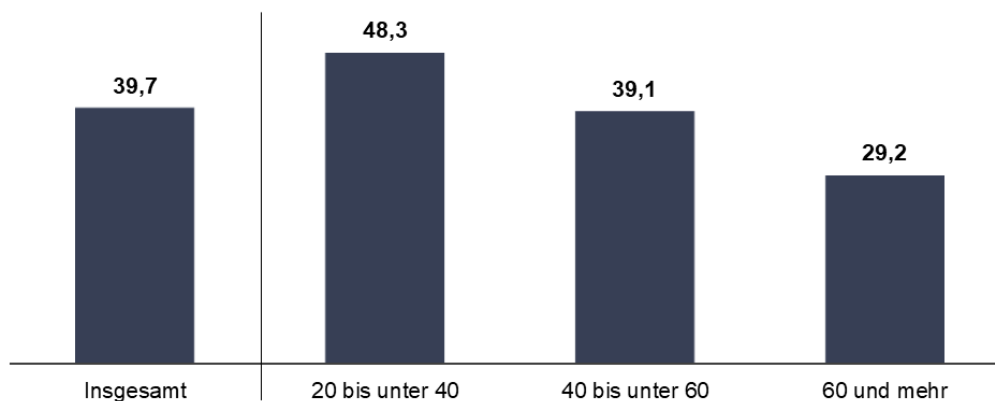


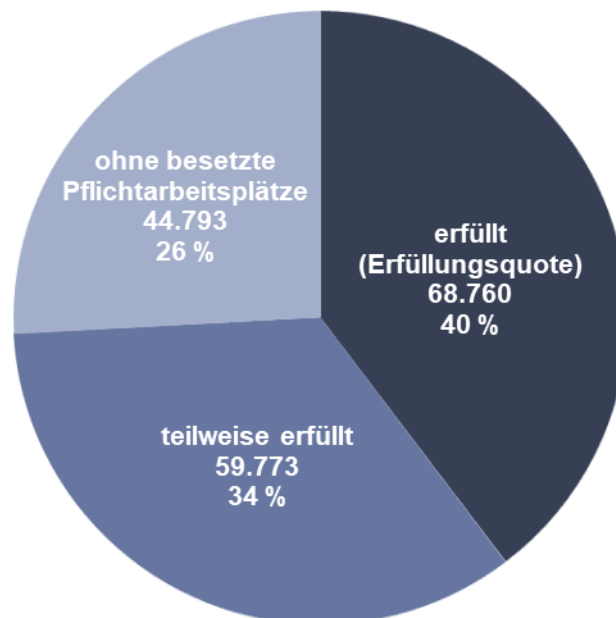
Abbildung 4: Erfüllungsquote nach Größenklassen der Arbeitgeber

Die Erfüllungsquote rückt die Arbeitgeber in den Fokus, die ihre Beschäftigungspflicht vollständig erfüllt haben (Abbildung 5). Im Anzeigjahr 2020 waren das 40 Prozent der beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber. Daneben können auch die übrigen Arbeitgeber differenzierter betrachtet werden. Im Anzeigjahr 2020 haben 34 Prozent ihre Beschäftigungspflicht teilweise erfüllt. Diese Arbeitgeber haben zwar nur einen Teil der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen besetzt, tragen aber zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen bei. Ihre Beschäftigungspflicht gar nicht erfüllt haben 26 Prozent der Arbeitgeber. Diese Arbeitgeber beschäftigen keine schwerbehinderten Menschen und haben damit auch keinen ihrer Pflichtarbeitsplätze besetzt.

---

### Arbeitgeber nach Erfüllung der Beschäftigungspflicht

Deutschland  
Anzeigjahr 2020



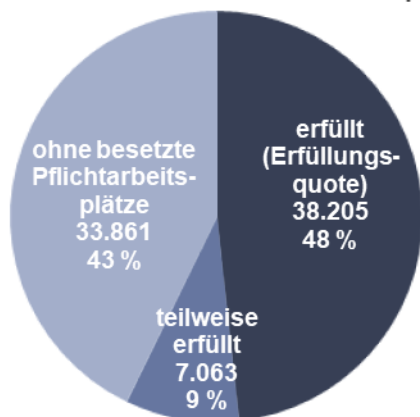
---

Abbildung 5: Arbeitgeber nach Erfüllung der Beschäftigungspflicht

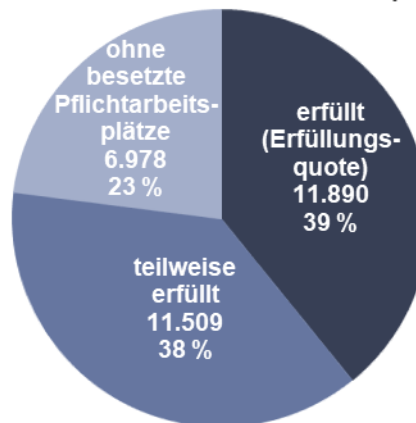
## Arbeitgeber nach Größenklassen und Erfüllung der Beschäftigungspflicht

Deutschland  
Anzeigejahr 2020

### 20 bis unter 40 zu zählende Arbeitsplätze



### 40 bis unter 60 zu zählende Arbeitsplätze



### 60 und mehr zu zählende Arbeitsplätze

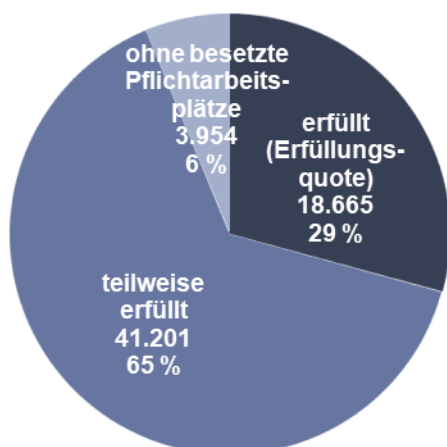


Abbildung 6: Arbeitgeber nach Größenklassen und Erfüllung der Beschäftigungspflicht

In Abbildung 6 wird deutlich, dass die Anteile der Arbeitgeber, die die Beschäftigungspflicht vollständig oder teilweise erfüllen bzw. keinen besetzten Pflichtarbeitsplatz haben, je nach Größe der Arbeitgeber variieren. Während Arbeitgeber mit 20 bis unter 40 zu zählenden Arbeitsplätzen mit 48 Prozent die größte Erfüllungsquote aufweisen, ist bei ihnen auch der Anteil der Arbeitgeber ohne besetzte Pflichtarbeitsplätze am größten (43 Prozent). Dieser Sachverhalt ist auf die gesetzliche Vorgabe zur Beschäftigungspflicht zurückzuführen, denn diese Arbeitgeber müssen einen Arbeitsplatz mit schwerbehinderten Menschen besetzen. Somit verteilen sich die Arbeitgeber mit 20 bis unter 40 zu zählenden Arbeitsplätzen hauptsächlich auf diese beiden Gruppen. Aber auch bei diesen Arbeitgebern kann die Beschäftigungspflicht teilweise erfüllt sein, indem die schwerbehinderte Person nicht im ganzen Anzeigejahr beschäftigt war, sondern nur in einem kürzeren Zeitraum (z. B. für 6 Monate).



### 5.3 Pflichtarbeitsplätze Soll und besetzte Arbeitsplätze über dem Soll

Die Anzahl der jahresdurchschnittlich monatlich zu besetzenden Pflichtarbeitsplätze, die für die Erfüllung der Beschäftigungspflicht relevant ist, stellt die Soll-Zahl dar. Im Anzeigejahr 2020 lag diese insgesamt bei 1,19 Millionen Arbeitsplätzen (Abbildung 7). Von diesem Soll waren rund 895.000 Pflichtarbeitsplätze (75 Prozent) besetzt und rund 297.000 (25 Prozent) blieben unbesetzt. Einige Arbeitgeber besetzen mehr Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen, als es ihr Soll-Wert vorgibt. Diese Größe wird als „Anzahl der besetzten Arbeitsplätze über dem Soll“ bezeichnet und separat ausgewiesen. Im Anzeigejahr 2020 waren dies rund 244.000 Arbeitsplätze.

---

#### Pflichtarbeitsplätze Soll, besetzt und unbesetzt sowie besetzte Arbeitsplätze über dem Soll

Deutschland  
Anzeigejahr 2020

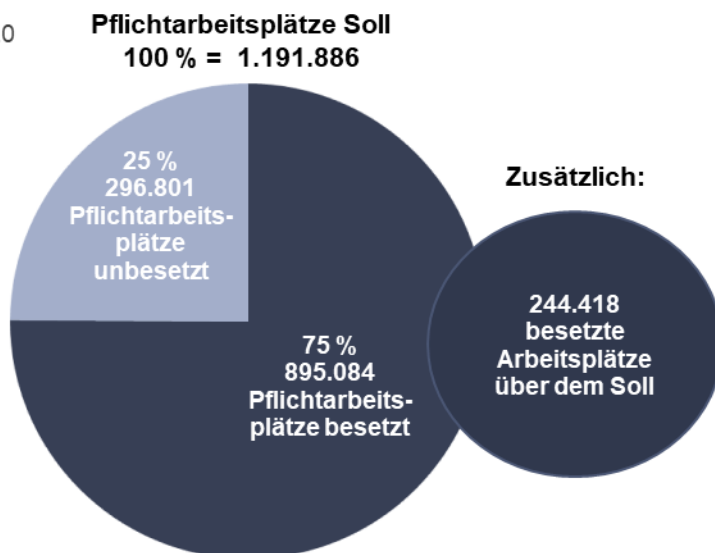


Abbildung 7: Pflichtarbeitsplätze Soll, besetzt und unbesetzt sowie besetzte Arbeitsplätze über dem Soll

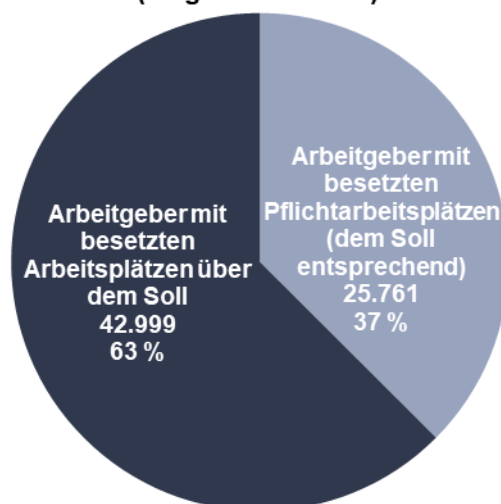
Wie in obiger Abbildung 5 dargestellt, haben rund 69.000 beschäftigungspflichtige Arbeitgeber im Anzeigejahr 2020 ihre Beschäftigungspflicht erfüllt. In Abbildung 8 wird deutlich, dass 63 Prozent dieser Arbeitgeber Arbeitsplätze über dem Soll mit schwerbehinderten Menschen besetzt haben.

---

### Arbeitgeber mit erfüllter Beschäftigungspflicht nach besetzten Arbeitsplätzen über dem Soll

Deutschland  
Anzeigjahr 2020

#### Arbeitgeber mit erfüllter Beschäftigungspflicht (Insgesamt 68.760)



---

Abbildung 8: Arbeitgeber mit erfüllter Beschäftigungspflicht nach besetzten Arbeitsplätzen über dem Soll

## 5.4 Weitere Änderungen

### 5.4.1 Klassifikation der Arbeitgeber anhand der Anzahl der zu zählenden Arbeitsplätze

In der statistischen Berichterstattung wird künftig die Darstellung der Arbeitgeber nach deren Größe und der jeweils zugrundeliegenden gesetzlichen Beschäftigungspflicht harmonisiert, indem die Arbeitgebergröße anhand der zu zählenden Arbeitsplätze unterschieden wird. Auf Grundlage der zu zählenden Arbeitsplätze wird ermittelt, wie viele Pflichtarbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen sind. Die zu zählenden Arbeitsplätze sind die Arbeitsplätze eines Arbeitgebers abzüglich der Stellen von Auszubildenden, Rechts- und Studienreferendarinnen und -referendaren und weiteren Ausnahmen, wie in Kapitel 3 erläutert.

Die zu zählenden Arbeitsplätze werden in drei Größenklassen unterteilt, wobei alle Arbeitgeber innerhalb einer Klasse den gleichen Regelungen zur Beschäftigungspflicht unterliegen:

- Arbeitgeber mit 20 bis unter 40 zu zählenden Arbeitsplätzen, die einen Arbeitsplatz zu besetzen haben,
- Arbeitgeber mit 40 bis unter 60 zu zählenden Arbeitsplätzen, die zwei Arbeitsplätze zu besetzen haben sowie
- Arbeitgeber mit 60 und mehr zu zählenden Arbeitsplätzen, die mindestens 5 Prozent zu besetzen haben.

### 5.4.2 Detailliertere Darstellung der schwerbehinderten Menschen in Beschäftigung

Im Anzeigeverfahren werden neben schwerbehinderten Menschen auch ihnen gleichgestellte behinderte Menschen und sonstige anrechnungsfähige Personen berücksichtigt.

Nach § 2 Abs. 2 SGB IX sind Menschen schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt. Menschen mit Behinderungen mit einem Grad von weniger als 50, aber mindestens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 SGB IX vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können, sollen schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden.

Künftig werden in der [Publikation zur Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen nach dem Anzeigeverfahren SGB IX<sup>11</sup>](#) die schwerbehinderten Menschen (inklusive aller anrechnungsfähigen Personen) in mehreren Tabellenblättern detaillierter dargestellt.

---

<sup>11</sup> [statistik.arbeitsagentur.de](http://statistik.arbeitsagentur.de) > [Statistiken](#) > [Fachstatistiken](#) > [Beschäftigung](#) > [Produkte](#) > [Alle Produkte](#) > [Beschäftigung schwerbehinderter Menschen](#)

Die Personengruppen werden in der Statistik dabei wie folgt differenziert:

1. Schwerbehinderte Menschen in regulärer<sup>12</sup> Beschäftigung
2. Gleichgestellte behinderte Menschen in regulärer Beschäftigung
3. Schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen in Ausbildung
  - schwerbehinderte Menschen in Ausbildung
  - gleichgestellte behinderte Menschen in Ausbildung
4. Sonstige Personengruppen
  - Menschen mit Bergmannsversorgungsscheinen (§ 158 Absatz 5 SGB IX), das sind Bergleute, die mindestens fünf Jahre im Bergwerk gearbeitet haben, aber aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr unterirdisch arbeiten können und daher ihren Arbeitsplatz wechseln müssen.
  - selbständige schwerbehinderte Arbeitgeber (§ 158 Absatz 4 SGB IX)
  - Schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen, die im Rahmen einer Maßnahme zur Förderung des Übergangs aus einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) vorübergehend auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (§ 5 Absatz 4 Satz 1 WVO) beschäftigt werden
  - (Schwer-)behinderte Auszubildende, für die Zeit der Ausbildung, die im Rahmen von Leistungen zur beruflichen Ausbildung in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 Absatz 2 SGB IX in einem Betrieb oder Dienststelle durchgeführt wird

Vereinfachend wird in diesem Methodenbericht die Bezeichnung „schwerbehinderte Menschen“ verwendet, umfasst sind gleichwohl schwerbehinderte Menschen, ihnen gleichgestellte behinderte Menschen und sonstige anrechnungsfähige Personen.

---

<sup>12</sup> In regulärer Beschäftigung bedeutet in diesem Sinn, dass es sich um einen Arbeitnehmer in Beschäftigung handelt. D.h. Auszubildende, Maßnahmeteilnehmer im Rahmen der Förderung des Übergangs aus einer WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, (schwer-) behinderte Auszubildende in beruflicher Rehabilitation und Arbeitgeber sind nicht umfasst.

## Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung nach Personengruppen und Geschlecht

Deutschland

Anzeigejahr 2020, Jahresdurchschnitt

Personengruppen	Insgesamt	Männer	in %	Frauen	in %
Insgesamt	1.110.717	598.281	53,9	512.365	46,1
schwerbehinderte Menschen in regulärer Beschäftigung	902.806	484.907	53,7	417.837	46,3
gleichgestellte behinderte Menschen in regulärer Beschäftigung	199.092	107.913	54,2	91.172	45,8
schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen in Ausbildung	7.681	4.558	59,3	3.123	40,7
Sonstige	1.137	903	79,4	234	20,6

Tabelle 1: Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung nach Personengruppen und Geschlecht

Die Klassierung des Alters von schwerbehinderten Menschen wird in der Publikation an die Häufigkeiten angepasst (Tabelle 2 und Abbildung 9). Über 80 Prozent der schwerbehinderten Menschen in Beschäftigung sind 45 Jahre oder älter.

## Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung nach Geschlecht und Alter

Deutschland

Anzeigejahr 2020, Jahresdurchschnitt

Altersklassen	Insgesamt	in %	Männer	in %	Frauen	in %
unter 45 Jahre	209.331	18,8	108.348	51,8	100.964	48,2
45 bis unter 55 Jahre	317.234	28,6	161.284	50,8	155.934	49,2
55 bis unter 60 Jahre	303.826	27,4	166.402	54,8	137.408	45,2
60 Jahre und älter	280.319	25,2	162.243	57,9	118.055	42,1
<b>Insgesamt</b>	<b>1.110.717</b>	<b>100,0</b>	<b>598.281</b>	<b>53,9</b>	<b>512.365</b>	<b>46,1</b>

Tabelle 2: Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung nach Geschlecht und Alter

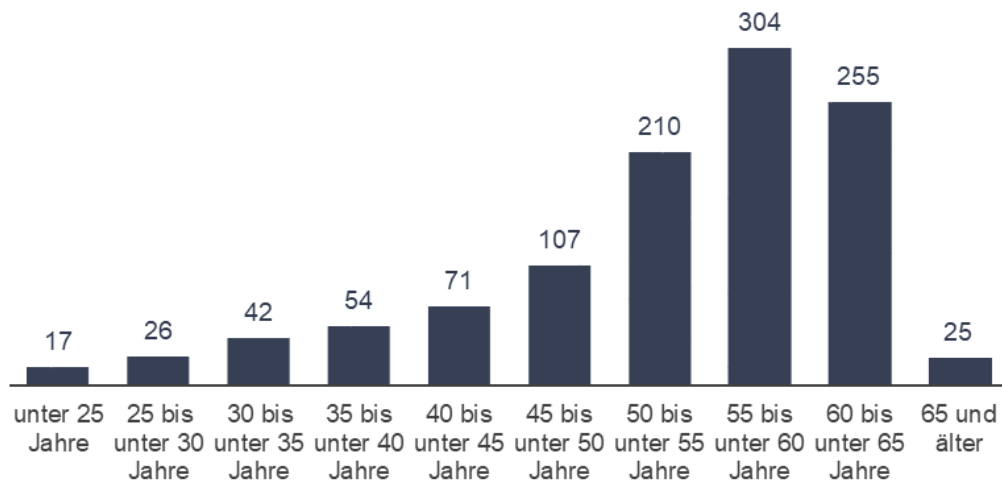
**Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung nach Alter (in Tausend)**Deutschland  
Anzeigjahr 2020

Abbildung 9: Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung nach Alter (in Tausend)

In bestimmten Fällen kann ein schwerbehinderter Mensch auf mehr als einen Arbeitsplatz beim Arbeitgeber angerechnet werden. Schwerbehinderte Auszubildende werden beispielsweise immer auf mehr als einen Arbeitsplatz angerechnet. Bei Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis im Anschluss an eine abgeschlossene Ausbildung durch den ausbildenden oder einen anderen Arbeitgeber wird der schwerbehinderte Mensch im ersten Jahr der Beschäftigung ebenfalls auf zwei Pflichtarbeitsplätze angerechnet. Ein schwerbehinderter Mensch kann, wenn dessen Teilhabe am Arbeitsleben auf besondere Schwierigkeiten stößt, nach aktueller Rechtslage auf bis zu drei Arbeitsplätze angerechnet werden. Früher war dies auf bis zu fünf Arbeitsplätze möglich. Bescheide über die Anrechnung auf mehr als drei Pflichtarbeitsplätze, die vor dem 01.08.1986 erlassen worden sind, gelten fort. Die weit überwiegende Mehrheit (98,4 Prozent) der schwerbehinderten Menschen in Beschäftigung wird auf einen Arbeitsplatz angerechnet. Lediglich 1,4 Prozent werden auf zwei Arbeitsplätze angerechnet und nur 0,2 Prozent auf drei oder mehr Arbeitsplätze. Aufgrund der besonderen gesetzlichen Regelungen für schwerbehinderte Menschen in Ausbildung liegt hier ein anderes Bild vor. Alle Auszubildenden werden auf mindestens zwei Arbeitsplätze angerechnet.

**Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung nach Personengruppen und Anrechnung**

Deutschland

Anzeigejahr 2020

davon Anrechnung auf ...	Insgesamt	Männer	in %	Frauen	in %
<b>Insgesamt</b>	<b>1.110.717</b>	<b>598.281</b>	<b>53,9</b>	<b>512.365</b>	<b>46,1</b>
1 Pflichtarbeitsplatz	1.092.462	587.104	53,7	505.288	46,3
2 Pflichtarbeitsplätze	15.653	9.565	61,1	6.088	38,9
3 und mehr Pflichtarbeitsplätze	2.602	1.612	62,0	990	38,0
<b>schwerbehinderte Menschen in regulärer Beschäftigung</b>	<b>902.806</b>	<b>484.907</b>	<b>53,7</b>	<b>417.837</b>	<b>46,3</b>
1 Pflichtarbeitsplatz	892.535	478.434	53,6	414.039	46,4
2 Pflichtarbeitsplätze	7.752	4.913	63,4	2.839	36,6
3 und mehr Pflichtarbeitsplätze	2.519	1.560	61,9	959	38,1
<b>gleichgestellte behinderte Menschen in regulärer Beschäftigung</b>	<b>199.092</b>	<b>107.913</b>	<b>54,2</b>	<b>91.172</b>	<b>45,8</b>
1 Pflichtarbeitsplatz	198.790	107.767	54,2	91.015	45,8
2 Pflichtarbeitsplätze	280	135	48,2	145	51,8
3 und mehr Pflichtarbeitsplätze	23	11	47,2	12	52,8
<b>schwerbehinderte Menschen in Ausbildung</b>	<b>7.110</b>	<b>4.255</b>	<b>59,9</b>	<b>2.853</b>	<b>40,1</b>
1 Pflichtarbeitsplatz	-	-	-	-	-
2 Pflichtarbeitsplätze	7.052	4.216	59,8	2.835	40,2
3 und mehr Pflichtarbeitsplätze	58	39	68,2	18	31,8
<b>gleichgestellte behinderte Menschen in Ausbildung</b>	<b>571</b>	<b>302</b>	<b>52,9</b>	<b>269</b>	<b>47,1</b>
<b>Sonstige</b>	<b>1.137</b>	<b>903</b>	<b>79,4</b>	<b>234</b>	<b>20,6</b>

Tabelle 3: Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung nach Personengruppen und Anrechnung



### 5.4.3 Zeitreihen

Die Publikation zur Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen nach dem Anzeigeverfahren SGB IX wird zukünftig um Zeitreihen sowohl für Darstellungen zu den Arbeitgebern als auch zu den schwerbehinderten Menschen in Beschäftigung ergänzt. So lassen sich Entwicklungen der Erfüllung der Beschäftigungspflicht, der Ist-Quote von Arbeitgebern mit 60 und mehr zu zählenden Arbeitsplätzen und der Anzahl der schwerbehinderten Menschen in Beschäftigung betrachten.

Die Zahl der beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber hat sich über die Zeit insgesamt erhöht. Während sich die Zahl der beschäftigungspflichtigen öffentlichen Arbeitgeber dabei kaum verändert hat, ist die der privaten Arbeitgeber von 126.000 im Jahr 2009 auf 162.000 im Jahr 2020 gestiegen (Abbildung 10).

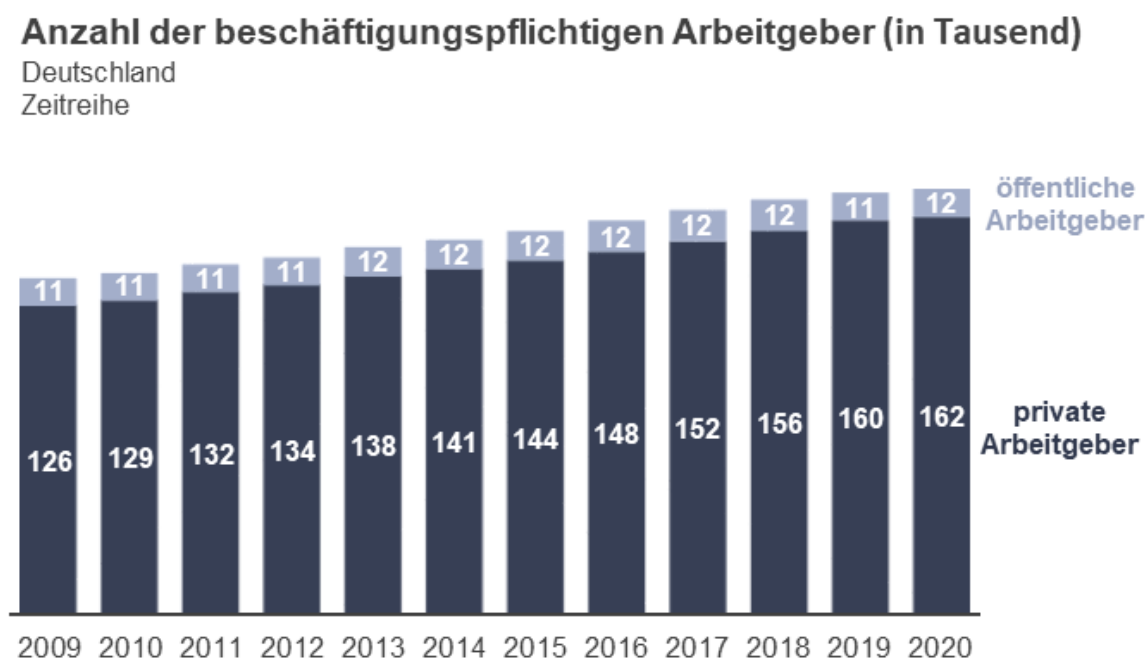


Abbildung 10: Anzahl der beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber (in Tausend)

Abbildung 11 zeigt, dass sich die Erfüllung der Beschäftigungspflicht in den Jahren 2009 bis 2014 geringfügig verbessert hat. Während der Anteil der Arbeitgeber ohne besetzte Pflichtarbeitsplätze von 27,4 Prozent auf 25,6 Prozent gesunken ist, haben sich die Anteile der Arbeitgeber, die ihre Beschäftigungspflicht vollständig (von 38,7 % auf 40,4 %) bzw. teilweise (von 33,9 % auf 34,0 %) erfüllt haben, erhöht. Seit 2015 sind nur marginale Veränderungen zu verzeichnen.

### Arbeitgeber nach Erfüllung der Beschäftigungspflicht (in Prozent)

Deutschland  
Zeitreihe

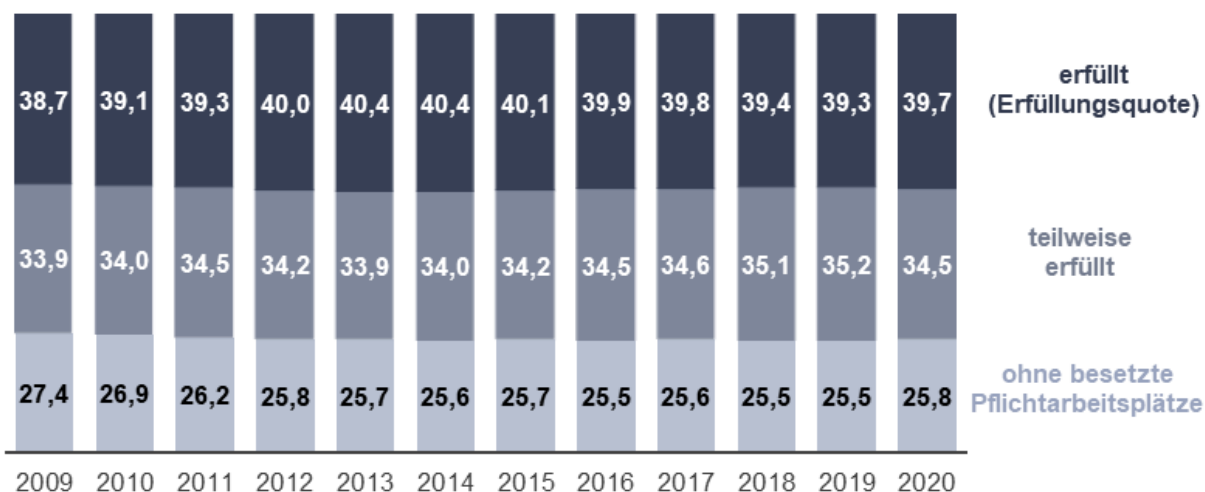


Abbildung 11: Arbeitgeber nach Erfüllung der Beschäftigungspflicht (in Prozent)

Die Ist-Quote der Arbeitgeber mit 60 und mehr zu zählenden Arbeitsplätzen betrug im Jahr 2009 4,7 Prozent, ist dann in den Jahren von 2013 bis 2016 auf 5,0 Prozent angestiegen und liegt ab 2017 bei 4,9 Prozent.

### Ist-Quote der Arbeitgeber mit 60 und mehr zu zählenden Arbeitsplätzen

Deutschland  
Zeitreihe

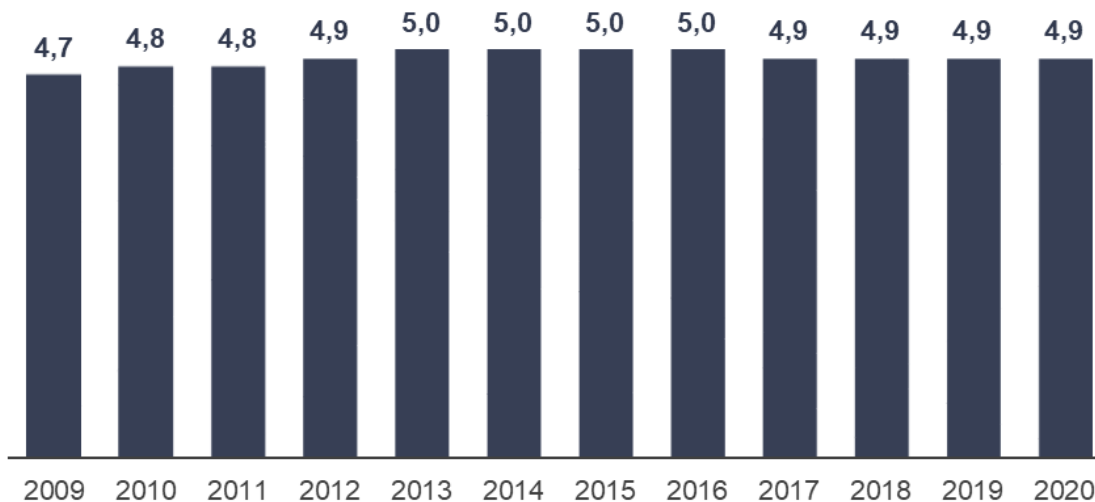


Abbildung 12: Ist-Quote der Arbeitgeber mit 60 und mehr zu zählenden Arbeitsplätzen

So wie die Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt insgesamt, hat auch die Zahl der schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen in regulärer Beschäftigung kontinuierlich zugenommen (Abbildungen 13 und 14). Die Zahl der schwerbehinderten Menschen in regulärer Beschäftigung ist von 734.000 im Jahr 2009 auf 903.000 im Jahr 2020 angestiegen. Die Zahl der gleichgestellten behinderten Menschen in regulärer Beschäftigung stieg in dieser Zeit von 131.000 auf 199.000 ebenfalls an.

### Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (in Tausend)

Deutschland  
Zeitreihe

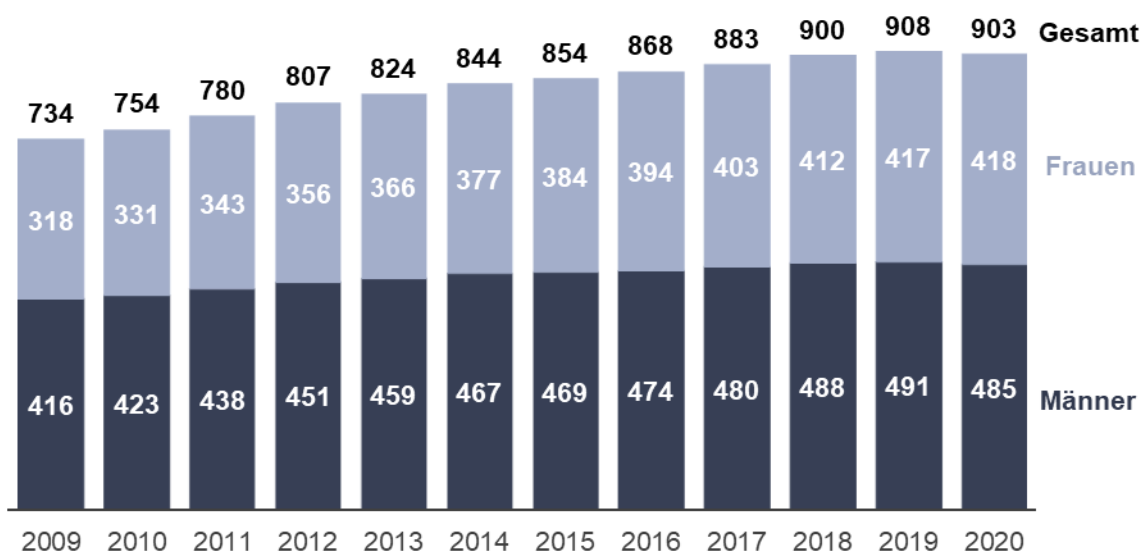


Abbildung 13: Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (in Tausend)

### Gleichgestellte behinderte Menschen in Beschäftigung (in Tausend)

Deutschland  
Zeitreihe

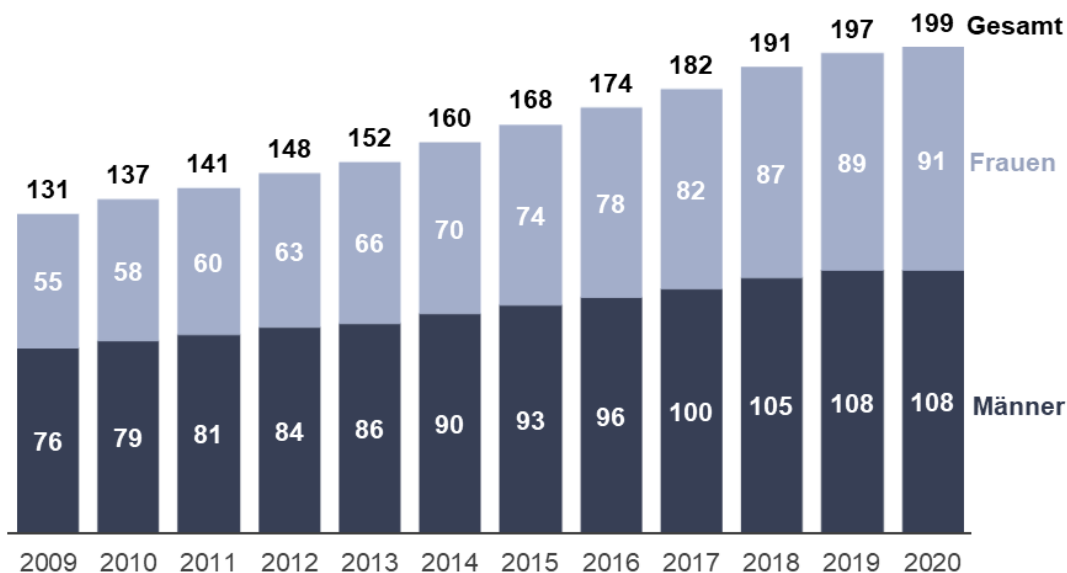


Abbildung 14: Gleichgestellte behinderte Menschen in Beschäftigung (in Tausend)

Die Zahl der schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen in Ausbildung stieg in diesem Zeitraum von rund 5.240 auf 7.680 an (Abbildung 15).

### Schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen in Ausbildung

Deutschland  
Zeitreihe

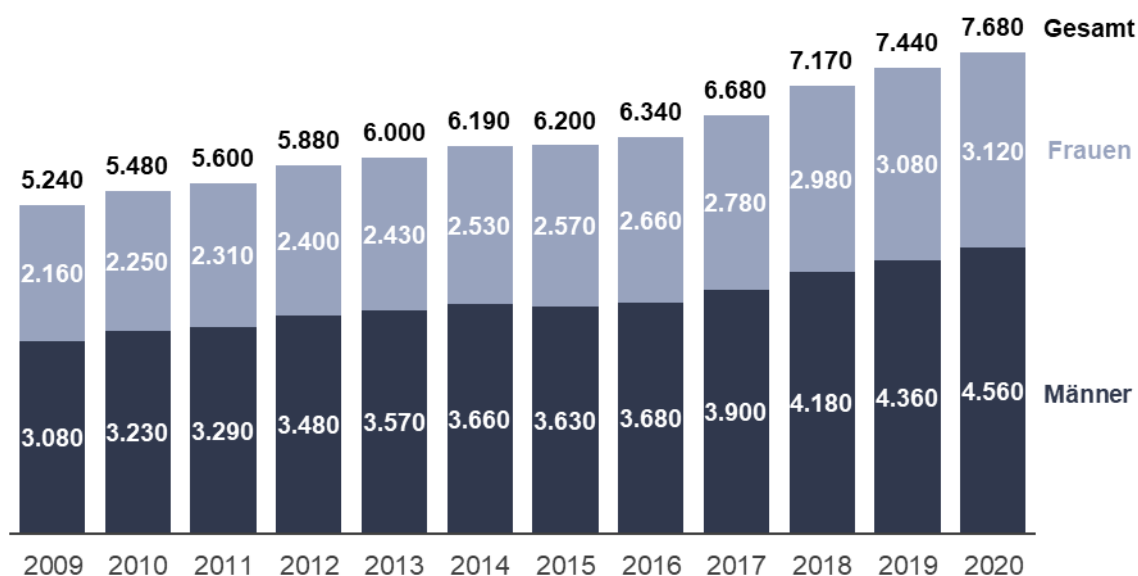


Abbildung 15: Schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen in Ausbildung

Die Zahl der sonstigen anrechnungsfähigen Personen setzt sich hauptsächlich aus Beschäftigten mit einem Bergmannsversorgungsschein zusammen, da die übrigen Personengruppen (anrechnungsfähige WfbM-Beschäftigte in einer Übergangsmaßnahme, anrechnungsfähige Personen, die im Rahmen von Leistungen zur beruflichen Ausbildung in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sind und schwerbehinderte Arbeitgeber) nur in sehr geringem Maße besetzt sind. Die Zahl der sonstigen anrechnungsfähigen Personen ist von 2009 bis 2020 von insgesamt 5.200 auf 1.140 gesunken. Der Rückgang ist hauptsächlich auf die Zahl der Beschäftigten mit einem Bergmannsversorgungsschein zurückzuführen. Hintergrund ist, dass diese Personen bereits mit 50 Jahren eine Rente für Bergleute erhalten können. Die überwiegende Mehrheit ist somit aus Beschäftigung in Rente gegangen.

### Sonstige anrechnungsfähige Personen

Deutschland  
Zeitreihe

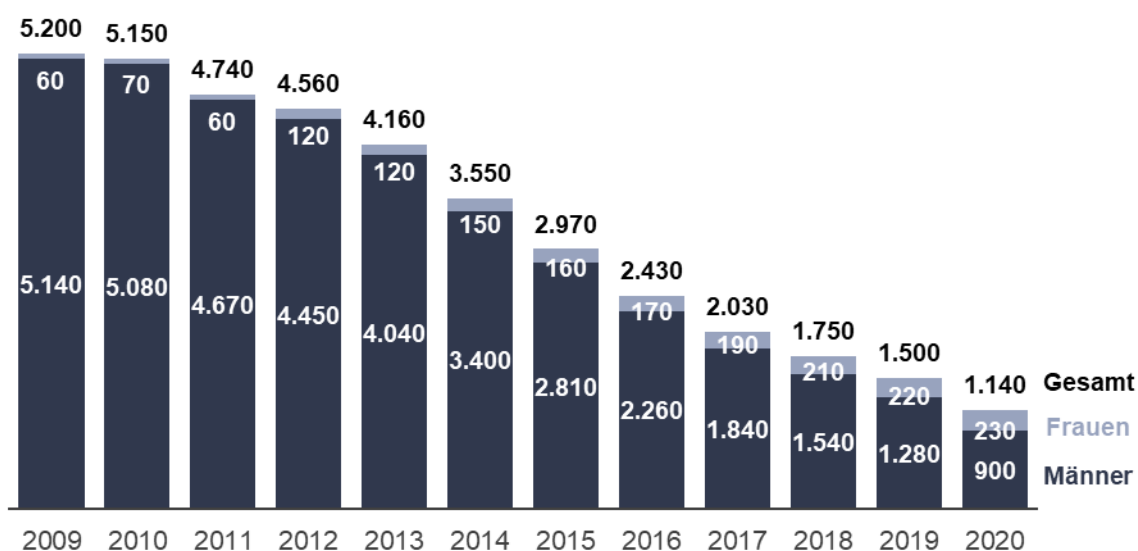


Abbildung 16: Sonstige anrechnungsfähige Personen

#### 5.4.4 Verzicht auf die Darstellung der Staffelsätze und Ausgleichsabgabe

Künftig wird auf die Veröffentlichung der Staffelsätze und die daraus resultierende Ausgleichsabgabe verzichtet. Hintergrund ist, dass die Integrationsämter und nicht die Bundesagentur für Arbeit, für die Erhebung der Ausgleichsabgabe zuständig sind. Arbeitgeber, die zur Ausgleichsabgabe verpflichtet sind, haben diese zeitgleich mit der Erstattung der Anzeige an das zuständige Integrationsamt zu zahlen. Dabei können 50 Prozent der an anerkannte Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) oder Blindenwerkstätten erteilten Aufträge angerechnet werden (§ 223 SGB IX). Daher liegen der Statistik der BA keine validen Informationen zur Höhe der gezahlten Ausgleichsabgabe vor.

Informationen zur Ausgleichsabgabe finden sich auf den Seiten der [Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen \(BIH\)](#)<sup>13</sup>. Die [Jahresberichte](#)<sup>14</sup> geben Auskunft über die Gesamtsumme der Ausgleichsabgabe und welche Leistungen dadurch finanziert werden konnten.

---

<sup>13</sup> [www.bih.de](http://www.bih.de)

<sup>14</sup> [www.bih.de](http://www.bih.de) > [Startseite Integrationsämter](#) > [Medien und Publikationen](#) > [Publikationen](#) > [Jahresberichte](#)

## 6 Fazit

Die Publikation zur Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen nach dem Anzeigeverfahren SGB IX wird ab 17. April 2023 in neu gestalteter Form veröffentlicht, um die Erfüllung der Beschäftigungspflicht von Arbeitgebern präziser darstellen zu können.

Bisher wurde die Ist-Quote, die den Anteil der besetzten Arbeitsplätze an allen zu zählenden Arbeitsplätzen darstellt, in der öffentlichen Diskussion als zentrale Größe verwendet, um die Erfüllung der Beschäftigungspflicht und die Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen einzuschätzen. Im Zähler der Ist-Quote werden dabei zum einen alle besetzten Pflichtarbeitsplätze berücksichtigt unabhängig davon, ob der Arbeitgeber seine Beschäftigungspflicht vollständig oder teilweise erfüllt hat. Zum anderen fließen in den Zähler der Ist-Quote auch die besetzten Arbeitsplätze über dem Soll ein, also Arbeitsplätze von Arbeitgebern, die mehr schwerbehinderte Menschen beschäftigten als gesetzlich gefordert. Somit erlaubt die Ist-Quote für die Arbeitgeber keine differenzierten Aussagen, in welchem Maß sie ihre Beschäftigungspflicht erfüllen. Darüber hinaus kann, wie im Methodenbericht zuvor erläutert, auf Grundlage der Ist-Quote lediglich für Arbeitgeber mit 60 und mehr zu zählenden Arbeitsplätzen die Erfüllung der Beschäftigungspflicht beurteilt werden, denn nur für diese Arbeitgeber ist die Beschäftigungspflicht gesetzlich als Zielquote definiert. Für Arbeitgeber mit weniger als 60 zu zählenden Arbeitsplätzen gelten andere gesetzliche Regelungen zur Beschäftigungspflicht. Anhand der Ist-Quote kann demzufolge für kleinere Arbeitgeber nicht beurteilt werden, ob die Beschäftigungspflicht erfüllt wurde.

Die neu eingeführte Erfüllungsquote stellt zukünftig die wichtigste Größe dar, um einschätzen zu können, ob Arbeitgeber ihre Beschäftigungspflicht erfüllen. Sie stellt den Anteil der Arbeitgeber dar, die die jeweilige Beschäftigungspflicht erfüllt haben, gemessen an allen beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern. Darüber hinaus erlaubt die Darstellung der Arbeitgeber danach, ob sie die Beschäftigungspflicht vollständig erfüllt haben (Erfüllungsquote), teilweise erfüllt haben oder keinen Pflichtarbeitsplatz mit schwerbehinderten Menschen besetzt haben, eine differenzierte Einschätzung, in welchem Maß die Arbeitgeber ihre Beschäftigungspflicht erfüllen. Denn auch Arbeitgeber, die ihre Beschäftigungspflicht teilweise erfüllen, leisten einen positiven Beitrag zur Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen. Größter Vorteil dieser neuen Darstellung ist, dass damit Aussagen über alle beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber unabhängig von deren Größe möglich sind.

Um den Übergang von der bisherigen Darstellung hin zur neuen Darstellungsform in der [Publikation zur Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen nach dem Anzeigeverfahren SGB IX<sup>15</sup>](#) für den Nutzer möglichst verständlich und nachvollziehbar zu gestalten, werden für eine gewisse Übergangsfrist im zusätzlichen Tabellenblatt „Anhang“ die Informationen entsprechend der bisherigen Darstellung nachrichtlich ausgewiesen. Außerdem werden die neuen Größen (unter anderem die Erfüllungsquote) als Zeitreihe der letzten 10 Jahre dargestellt. Somit können die Entwicklungen sowohl aktuell als auch für die Vergangenheit bewertet und ins Verhältnis gesetzt werden.

---

<sup>15</sup> [statistik.arbeitsagentur.de](https://statistik.arbeitsagentur.de) > [Statistiken](#) > [Fachstatistiken](#) > [Beschäftigung](#) > [Produkte](#) > [Alle Produkte](#) > [Beschäftigung schwerbehinderter Menschen](#)



Überdies werden künftig detailliertere Informationen zu schwerbehinderten Menschen in Beschäftigung (inklusive aller anrechnungsfähigen Personen) in der Publikation angeboten. Neben zusätzlichen Merkmalen wie den Wirtschaftszweigen werden die Beschäftigten nach den verschiedenen Personengruppen differenziert dargestellt.

Die [Publikation zur Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen nach dem Anzeigeverfahren SGB IX<sup>16</sup>](#) stellt die Informationen aus dem Anzeigeverfahren für beschäftigungspflichtige Arbeitgeber mit 20 und mehr zu zählenden Arbeitsplätzen ausführlich dar. Weiterführende Informationen zu Entwicklungen der Bevölkerung, Beteiligung am Erwerbsleben, Beschäftigung, Arbeitsmarktpolitik sowie Arbeitslosigkeit von schwerbehinderter Menschen sind in der Publikation "[Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung](#)"<sup>17</sup> zu finden.

---

<sup>16</sup> [statistik.arbeitsagentur.de](http://statistik.arbeitsagentur.de) > [Statistiken](#) > [Fachstatistiken](#) > [Beschäftigung](#) > [Produkte](#) > [Alle Produkte](#) > [Beschäftigung schwerbehinderter Menschen](#)

<sup>17</sup> [statistik.arbeitsagentur.de](http://statistik.arbeitsagentur.de) > [Statistiken](#) > [Themen im Fokus](#) > [Menschen mit Behinderungen](#) > [Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung](#) (> [Barrierefreie Version](#))

## Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

Fachstatistiken:

[Arbeitsuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung](#)

[Ausbildungsmarkt](#)

[Beschäftigung](#)

[Einnahmen/Ausgaben](#)

[Förderung und berufliche Rehabilitation](#)

[Gemeldete Arbeitsstellen](#)

[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)

[Leistungen SGB III](#)

Themen im Fokus:

[Berufe](#)

[Bildung](#)

[Corona](#)

[Demografie](#)

[Eingliederungsbilanzen](#)

[Entgelt](#)

[Fachkräftebedarf](#)

[Familien und Kinder](#)

[Frauen und Männer](#)

[Jüngere](#)

[Langzeitarbeitslosigkeit](#)

[Menschen mit Behinderungen](#)

[Migration](#)

[Regionale Mobilität](#)

[Transformation](#)

[Ukraine-Krieg](#)

[Wirtschaftszweige](#)

[Zeitarbeit](#)

Die [Methodischen Hinweise der Statistik](#) bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der BA vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der BA erläutert.